1 Erteilende Zollbehörde	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 3274/2016/1 - T22.04				
Generalzolldirektion - BWZ der BFV Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main					
00327 Frankluit am Walli					
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt				
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer	5 Datum der Erteilung 2016/02/12				
und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich. Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	6 Datum und Nummer des Antrags 2015/12/09				
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307				
	Umsatzsteuersatz: 19%				

8 Warenbeschreibung

Kniegelenkbandage, sog. BORT Osgood-Schlatter, Art. Nr. 114 510, Foto siehe Anlage,

 - anatomisch dem Kniegelenk angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 23 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 18 cm und mit einer Länge von ca. 33 cm,

- aus bis zu ca. 2,9 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,

 im Bereich der Kniescheibe mit einer eingearbeiteten, annähernd halbkreisförmigen, weichen Druckpelotte, deren Enden durch aufklettbare Gewirkebänder verlängert sind; unterhalb der Kniescheibe mit einer Y-förmigen weichen Druckpelotte; seitlich mit zwei eingearbeiteten, flexiblen Spiralfederstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich ein Aufrollen der Bandage verhindern,

- am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, am unteren Rand abgepasst hergestellt,

- dient laut Antrag der Stabilisierung und Entlastung des Kniegelenks, u. a. bei Morbus Osgood-Schlatter, Gonarthrose, Arthritis und Reizzuständen,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den speziellen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen, anatomischen Stützen, mit denen das Ausmaß der Beugung oder Streckung des Knies eingestellt werden kann) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotten wird lediglich Druck auf das Kniegelenk ausgeübt.

		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten				
•					
**************************************		and or fine to			

11	Die uv	ZIA WIFO	aur der	Grundlage	roigenaer v	om Antragsto	eller vorg	jelegtel	r unterlager	i ertelit:

Beschreibung

Kataloge

Fotos

Muster / Proben

Sonstiges

Stempe

Ort

Frankfurt am Main

Unterschrift

Im Auftrag

Datum

12. Februar 2016

Lugert

Beglaubigt:

Seite 1 von 3